

Mitteilung 902/2014

Antragsverfahren (0)18 Rufnummern für Virtuelle Private Netze (VPN)

1. Rechtsgrundlage, Zweck der Regelung

Nach § 66 Abs. 1 Satz 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1190), das durch Artikel 4 Absatz 108 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist i. V. m. § 4 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) vom 05.02.2008 (BGBl. I Nr. 5 vom 14.02.2008, S. 141 ff.), die durch Artikel 4 Absatz 110 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, teilt die Bundesnetzagentur Nummern an Betreiber von Telekommunikationsnetzen, Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Endnutzer zu. Nach § 5 Abs. 1 TNV kann die Bundesnetzagentur für Anträge auf Nummernnutzung insbesondere eine bestimmte Antragsform festlegen. Die Festlegungen sind zu veröffentlichen.

Diese Mitteilung enthält auf dieser Grundlage getroffene Festlegungen und eine Beschreibung des Antragsverfahrens für Rufnummern für Virtuelle Private Netze (VPN).

Der Nummernplan für Rufnummern für VPN ist in Form einer Allgemeinverfügung gesondert festgelegt (Verfügung Nr. 48/2014, Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 16 vom 03.09.2014) und bildet die Grundlage der Zuteilung und der Nutzung der Rufnummern.

2. Antragsform

Ein Antrag auf Zuteilung eines Rufnummernblocks kann gestellt werden bei der

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Nummernverwaltung
Postfach 80 01
55003 Mainz

bzw.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Nummernverwaltung
Canisiusstr. 21
55122 Mainz

Dabei ist das Antragsformular (Anlage 1) zu verwenden. Ein Antrag kann frühestens 90 Kalendertage vor dem Datum gestellt werden, zu dem die Zuteilung wirksam werden soll.

3. Bearbeitung der Anträge

3.1 Bearbeitungen der Anträge

Die Bundesnetzagentur teilt dem Antragsteller einen Rufnummernblock für ein VPN zu.

Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Rufnummernblock.

Unvollständige Anträge werden abschlägig beschieden.

3.2 Gebührenerhebung

Jede Antragsbearbeitung ist gebührenpflichtig.

Die Gebührensatzung ergeht in einem gesonderten Bescheid.

4. Inkrafttreten

Die Regelungen dieser Mitteilung werden ab dem 01.10.2014 angewendet.

Anlage

Antrag auf Zuteilung eines Rufnummernblocks für ein Virtuelles Privates Netz (VPN)

117-3 3826-2

Antrag auf Zuteilung eines Rufnummernblocks für ein Virtuelles Privates Netz (VPN)

I. Angaben zum Antragsteller

Ladungsfähige Anschrift

Name (Firma)

Straße, Hausnummer (keine Postfachadresse)

PLZ, Ort

Ansprechpartner

Telefon

Telefax

E-Mail (optional)

Gesetzliche(r) Vertreter

Empfangsbevollmächtigter (sofern abweichend vom Antragsteller; die Angabe ist erforderlich, wenn der Antragsteller seinen Sitz im Ausland hat):

Name (Firma)

Straße, Hausnummer (keine Postfachadresse)

D-

PLZ, Ort

Ansprechpartner

Telefon

Telefax

E-Mail (optional)

Rechnungsbevollmächtigter (sofern abweichend vom Antragsteller):

Name (Firma)

Straße, Hausnummer (keine Postfachadresse)

D-

PLZ, Ort

Ansprechpartner

Telefon

Telefax

E-Mail (optional)

II. Gegenstand des Antrags

Es wird die Zuteilung eines Rufnummernblocks (RNB) für ein Virtuelles Privates Netz (VPN) beantragt.

Die Zuteilung des RNB soll wirksam werden zum _____._____.

(Anm.: Die Bearbeitungsfrist gemäß § 5 Abs. 5 TNV bleibt unberührt).

III. Nachweis der Voraussetzungen für eine Zuteilung

Die zum Nachweis der Voraussetzungen für eine Zuteilung erforderlichen Unterlagen liegen bei:

1. Gewerbeanmeldung oder Handelsregisterauszug oder bei Sitz im Ausland Nachweise entsprechend § 13e Abs. 2 Handelsgesetzbuch (HGB) oder bei Antrag einer natürlichen Person Kopie des Personalausweises oder Reisepasses oder ähnlichen amtlichen Ausweises
2. Beschreibung des VPN, für das der RNB genutzt werden soll und Realisierungskonzept

IV. Angaben zur Festlegung der Größe des zuzuteilenden Rufnummernblocks

Die Größe des zuzuteilenden Rufnummernblocks soll berechnet werden anhand der

- Anzahl der insgesamt zu adressierenden Endeinrichtungen (Methode 1; siehe Abschnitt 4.2.1 der Verfügung 48/2014 „Nummernplan (0)18 – Rufnummern für Virtuelle Private Netze (VPN)“).
- von bestehenden Telekommunikationsanlagen in Anspruch genommenen Rufnummernblöcken (Methode 2; siehe Abschnitt 4.2.2 der Verfügung 48/2014 „Nummernplan (0)18 – Rufnummern für Virtuelle Private Netze (VPN)“).

Die gemäß Abschnitt 4.2.1 bzw. 4.2.2 der Verfügung 48/2014 für die Berechnung erforderlichen Angaben sind in einer Anlage zu diesem Antrag dargelegt.

Ort

Datum

Unterschrift des Antragstellers / Bevollmächtigten

Anlagen

1. Gewerbeanmeldung oder Handelsregisterauszug oder bei Sitz im Ausland Nachweise entsprechend § 13e Abs. 2 Handelsgesetzbuch (HGB) oder bei Antrag einer natürlichen Person Kopie des Personalausweises oder Reisepasses oder ähnlichen amtlichen Ausweises
2. Beschreibung des VPN, für das der RNB genutzt werden soll und Realisierungskonzept
3. Angaben für die Berechnung der Größe des zuzuteilenden Rufnummernblocks gemäß Abschnitt 4.2.1 bzw. 4.2.2 der Verfügung 48/2014